



**Ordnungsbehördliche Verordnung für 2023
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in den Stadtteilen Innenstadt, Severinsviertel, Deutz, Südstadt,
Rodenkirchen, Lindenthal, Sülz-Klettenberg, Braunsfeld, Neuehrenfeld,
Porz-Mitte, Rath-Heumar, Dellbrück**

vom 6. März 2023

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet.

§ 1

- (1) Im Stadtteilbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.10.2023 und am Sonntag, dem 03.12.2023, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteilbereich Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 17.09.2023, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.08.2023, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Südstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2023 und am Sonntag, dem 03.09.2023 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteilbereich Rodenkirchen dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 20.08.2023 und am Sonntag, dem 17.09.2023, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteilbereich Lindenthal dürfen am Sonntag, dem 16.07.2023, am Sonntag, dem 27.08.2023 und am Sonntag, dem 15.10.2023 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteilbereich Sülz-Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen, am Sonntag, dem 03.09.2023 und am Sonntag, dem 22.10.2023 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteilbereich Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.11.2023 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (9) Im Stadtteilbereich Neuehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.09.2023 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (10) Im Stadtteilbereich Porz-Mitte dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.05.2023, am Sonntag, dem 08.10.2023 und am Sonntag dem 10.12.2023, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (11) Im Stadtteilbereich Rath-Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.06.2023 und am Sonntag, dem 24.09.2023 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (12) Im Stadtteilbereich Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 24.09.2023 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Innenstadt

Am Domhof - Am Frankenturm - Am Bollwerk - Mauthgasse - Buttermarkt - Rampe der Deutzer Brücken - Pipinstr. - Cäcilienstr. - Neumarkt - Hahnenstr. - Pilgrimstr. - Habsburgerring nördlich beginnend Pilgrimstr. - Hohenzollernring bis Friesenstr. - Friesenstr. - Zeughausstr. - Komödienstr. - Trankgasse - darüber hinaus Habsburgerring südlich Pilgrimstr. bis Ecke Jahnstr. und Hohenzollernring ab Friesenstr. - Kaiser-Wilhelm-Ring bis Christophstr.;

außerdem die Bereiche Friesenplatz inkl. 100 m links und rechts der Platzfläche; der Bereich Maybachstr. ab Bremer Str. bis Bahntrasse 100 m links und rechts der Fahrbahn

Severinsviertel

Severinstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) ab dem südlichen Teil der Zufahrt Severinsbrücke – einschließlich der Bereiches Chlodwigplatz

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gotenring

Südstadt

für den 11.06.2023

Bonner Straße von Chlodwigplatz bis Bonner Wall, Chlodwigplatz, Karolingerring bis Haus-Nr. 9, Ubierring bis Haus-Nr. 41, Alteburgerstraße bis Teutoburger Straße (inkl. Darmstädter Straße und Kurfürstenstraße), Teutoburgerstraße und Rolandstraße bis Maria-Hilf-Straße, Merowingerstraße.

für den 03.09.2023:

Merowingerstraße, Vondelstraße bis Metzgerstraße, Elsaßstraße (in nördl. Richtung bis Haus-Nr. 42/in südlicher Richtung bis Bonner Straße) Maria-Hilf-Straße bis Haus-Nr. 10, Chlodwigplatz, Karolingerring bis Haus-Nr. 7, Bonner Straße bis Haus-Nr. 21.

Rodenkirchen

Kirchstr. bis Karlstr. - Hauptstr. ab Kirchstr. bis Rathausplatz - einschließlich Rheingalerie, Sommershof inkl. Barbarastr., Rathausplatz; Maternusstr. ab Hauptstr. bis einschließlich Wilhelmstr. inkl. Maternusplatz sowie Zuwegung zur Hauptstr.; Wilhelmstr. ab Maternusstr. bis östlich Hausnummer 53 und westlich Hausnummer 62

Lindenthal

für den 16.07.2023:

Dürener Str. zwischen Falkenburgstr. und Classen-Kappelmann-Str. (einschließlich des Bereichs 75 m links und rechts der Fahrbahn)

für den 27.08.2023 und den 15.10.2023:

Dürener Straße zwischen Falkenburgstr. – Universitätsstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Sülz/Klettenberg

für den 03.09.2023:

Berrenrather Str, von Nikolauskirche bis Gerolsteiner Str. und Sülzburgstr. von Luxemburger Str. bis Berrenrather Str.

für den 22.10.2023:

Berrenrather Str.: Weyerthal bis Sülzgürtel

Luxemburger Str.: Konradstraße bis Hardtstraße

Sülzburgstr.: von der Luxemburger Straße bis Zülpicher Straße

Zülpicher Str.: Weyerthal bis Sülzgürtel

Braunsfeld

Aachener Str. zwischen Raschdorffstr. und Fürst-Pückler-Str. stadteinwärts; und stadtauswärts zwischen Maarweg -und Paulistr. sowie zwischen Peter- von Fliesteden-Str. und Eupener Str.

Neuehrenfeld

Landmannstr. beginnend ab Hausnummer 29A - Fridolinstr. beginnend ab Hausnummer 56 – Merkenstr. – Försterstr. beginnend Hausnummer 44 - Lenauplatz – Eichendorfstr. bis Hausnummer 41

Porz-Mitte

Karlstr. – Philipp-Reis-Str. – Friedrichstr. – Bahnhofstr. – Mühlenstr. – Ernst-Mühlendyck-Str. – Hauptstr.

Rath/Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Dellbrück

Dellbrücker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Bergisch Gladbacher Str. endend Hatzfeldstr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 6.3.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker